



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7111/1-Pr 1/95

XIX. GP-NR
1641 IAB
1995 -09- 08

zu

1629 W

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1629/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rosemarie Bauer und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend möglichen Betrug bei Banküberweisungen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist Ihnen die Praxis mancher Banken bekannt, die Bestätigung des Überweisungsauftrags im Rahmen der Selbstbedienung durchzuführen?
2. Kam es wegen eines dadurch möglichen Mißbrauchs bereits zur Einleitung von Strafverfahren?
3. Wenn ja, wie oft?
4. Werden Sie gemeinsam mit dem Bundesminister für Finanzen Schritte zur Verhinderung dieser Mißbrauchsmöglichkeit ergreifen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Dem Bundesministerium für Justiz ist bekannt, daß bei einigen wenigen Kreditunternehmungen - zum Teil jedoch nur in Versuchsform - im Zusammenhang mit Überweisungsaufträgen "Selbstbedienungsstempel" verwendet werden. Der dieser

neuen Einrichtung von den Geldinstituten zugedachte Zweck liegt darin, einerseits dem Kunden Wartezeit am Schalter zu ersparen und andererseits das Personal von Routineangelegenheiten zu entlasten. Nach der bislang üblichen Praxis übergibt der Kunde den Einzahlungsschein an einen Bankbediensteten, der durch Abstempelung des für den Kunden bestimmten Teiles desselben die Erteilung des Überweisungsauftrags bestätigt. Hingegen ist bei der in der Anfrage angesprochenen Vorgangsweise in den Räumlichkeiten der Kreditunternehmung eine "Überweisungsbox" aufgestellt, in die der Kunde seinen Überweisungsauftrag - also den für das Geldinstitut vorgesehenen Teil des Einzahlungsscheins - einwerfen kann. Dieser Überweisungsbox ist ein Stempel beigegeben, mit dem der Kunde selbst auf dem für ihn bestimmten Abschnitt des Einzahlungsscheins einen Stempelaufdruck mit dem jeweiligen Datum - allerdings mit dem Vermerk "SB" - anbringen kann.

Zur Frage der durch diese Vorgangsweise geschaffenen Mißbrauchsmöglichkeiten ist zunächst darauf hinzuweisen, daß schon bei der herkömmlichen Praxis der vom Bankbediensteten auf dem Einzahlungsschein aufgebrachte Stempelaufdruck keinen Nachweis dafür bildet, daß die betreffende Überweisung auch tatsächlich durchgeführt worden wäre, sondern nur eine Bestätigung für die Erteilung des Überweisungsauftrags an das Geldinstitut darstellt. Die tatsächliche Ausführung des Auftrags kann aber beispielsweise daran scheitern, daß auf dem jeweiligen Konto keine entsprechende Deckung besteht. Der abgestempelte Zahlscheinabschnitt liefert also auch nach den gängigen Abläufen keinen gesicherten Beweis für die Zahlung.

Der geschilderte Selbstbedienungsvorgang bietet allerdings gegenüber der bisherigen Praxis vermehrte Manipulationsmöglichkeiten und Fehlerquellen. Es ist dabei nämlich durchaus möglich, daß der Kunde den für ihn bestimmten Abschnitt des Einzahlungsscheins zwar abstempelt, den dazugehörigen Überweisungsauftrag - sei es in doloser Absicht oder aufgrund eines Versehens - aber nicht in die "Überweisungsbox" einwirft. Der abgestempelte Beleg läßt somit auch auf die Erteilung des Überweisungsauftrags nicht gesichert schließen.

Der Einzahlungsschein mit der Eingangsstampiglie der Bank stellt in einem allfälligen Zivilprozeß jedoch ohnedies nur eine Privaturkunde dar, die bezüglich ihrer Richtigkeit (nämlich der tatsächlichen Erteilung eines Überweisungsauftrags) der freien Beweis-

würdigung unterliegt. Dabei wird gerade einem Stempelaufdruck mit dem Hinweis "SB" (für "Selbstbedienung") von vornherein geringerer Beweiswert zukommen. Die in der Anfrage zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß in der Praxis Stampiglien als Nachweis der Überweisung beziehungsweise Einzahlung akzeptiert werden, trifft daher zumindest für den Zivilprozeß in dieser Allgemeinheit nicht zu. Bei Bestreitung wird der Nachweis der Zahlung in der Regel wohl nur aus den entsprechenden Aufzeichnungen der Kreditunternehmung durch Vernehmung eines darüber informierten Bankbediensteten als Zeugen zu führen sein. Im außergerichtlichen Rechtsleben könnten freilich leichtgläubige Menschen durch Vorlage eines abgestempelten Zahlungsbelegs über die Frage der Überweisung getäuscht werden; wie schon ausgeführt, besteht diese Möglichkeit grundsätzlich aber auch bei der herkömmlichen Vorgangsweise.

Zu 2 und 3:

Nach den von den staatsanwaltschaftlichen Behörden hiezu eingeholten Berichten ist es bisher zu keinen Strafverfahren gekommen, denen Mißbräuche von Selbstbedienungsstampiglien im Zusammenhang mit der Erteilung von Überweisungsaufträgen an Banken zugrunde gelegen wären.

Zu 4:

Sollte der Selbstbedienungsstempel in der Praxis zu Problemen führen, so wären wohl bankenaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu erwägen, die allerdings nicht zu meinem Vollziehungsbereich, sondern zu jenem des Bundesministers für Finanzen gehören. Zivilrechtliche oder zivilprozessuale Vorkehrungen sind aber nicht erforderlich, weil - wie schon zu Frage 1 ausgeführt - dem abgestempelten Einzahlungsbeleg schon bisher nur eingeschränkte Beweiskraft zukam und es ihm in seiner neuen Erscheinungsform als Ausfluß der Selbstbedienung im bankengestützten Zahlungsverkehr noch verstärkt an eigenständigem Beweiswert mangeln wird. Darauf wird nicht nur die richterliche Beweiswürdigung, sondern auch der tägliche Rechtsverkehr Bedacht zu nehmen haben.

8. September 1995

